

# Satzung FW Freie Wähler Deggendorf e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **FW Freie Wähler Deggendorf** und wird im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf.

Der Verein "**Freie Wähler Deggendorf e.V.**" ist Rechtsnachfolger der FWG Freie Wählergemeinschaft Deggendorf.

## §2 Zweck und Aufgaben

Die **Freien Wähler Deggendorf e.V.** sind eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle aller Bürger der Stadt Deggendorf in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigen.

Die Freien Wähler Deggendorf e.V. wirken durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, z.B. auf Kommunalebene, bei der politischen Willensbildung mit. Zu diesem Zweck werden aus den Reihen der **Freien Wähler Deggendorf e.V.** geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benannt und gefördert.

Die **Freien Wähler Deggendorf e.V.** erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die **Freien Wähler Deggendorf e.V.** sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer seinen 1. Wohnsitz in Deggendorf hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner politischen Partei angehört und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bei den **Freien Wählern Deggendorf e.V.** ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der **Freien Wähler Deggendorf e.V.** schadet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 1 Monats schriftlich beim Gesamtvorstand Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied ist im Ausschlussverfahren nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer anderen politischen Partei als den „Freien Wählern“.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Ortsverband oder die Stadt verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 3a Mitgliedschaft im FW-Kreisverband**

„Freie Wähler im Landkreis Deggendorf“

Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband „Freie Wähler im Landkreis Deggendorf“. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW-Kreisverband weiter.

Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 24. Juli 2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband „Freie Wähler im Landkreis Deggendorf“.

Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW-Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

### **§ 4 Beitrag**

Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe**

Die Organe der **Freien Wähler Deggendorf e.V.** sind:

- Mitgliederversammlung (§ 6)
- Vorstand (§ 7)
- Gesamtvorstand (§ 8)

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden, nimmt die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden, Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

## **§ 7 Vorstand**

**Der Vorstand setzt sich bis zu 11 Personen zusammen:**

Der **Vorstand** besteht aus dem

- 1. Ersten Vorsitzenden
- 2. Drei Stellvertretern
- 3. Schatzmeister
- 4. Schriftführer
- 5. Bis zu 5 Beisitzern - die Anzahl der Beisitzer wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**Vorstand** im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende, seine/ ihre Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden nach Möglichkeit im 4. Quartal eines geraden Jahres statt. Mandatsträger sollen nicht gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen der Organe.

Der Vorstand führt und leitet die »Tagesgeschäfte« des Vereins. Er ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500 Euro pro Einzelgeschäft zu tätigen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- Mandatsträgern, die Mitglied des Vereins sind.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mandatsträger sind solange Mitglieder des Gesamtvorstandes, wie ihr Mandat währt.

Verträge und Verpflichtungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen und mittel- bzw. langfristigen Charakter haben, wie z.B. Miet- oder Pachtverhältnisse, Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Kredite sowie alle Entscheidungen mit weitreichender Tragweite und entsprechender Bedeutung, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mandate hat die Umbesetzung des Gesamtvorstandes mit den neuen Mandatsträgern zu erfolgen.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingehen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins **FW Freie Wähler Deggendorf e.V.** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich und der Beschluss hat mit Drei-Viertel Mehrheit zu erfolgen.

Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen örtlichen gemeinnützigen Zweck gemäß Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde am 10.03.2015 von den aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Deggendorf, 10.03.2015

Sigrid Grabmeier (Schriftführerin)